Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 2/1888 (1890)

Artikel: Lehrerseminarien
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-4529

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VI. Lehrerseminarien.

32. 1. Vereinigung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule in Solothurn. (Erlass des Kantonsrates vom 28. September 1888.) (Art. 81, B. Ziffer 10 der Verfassung[1].)

Art. 1. Das Lehrerseminar des Kantons Solothurn wird auf Beginn des Schuljahres 1888/89 mit der solothurnischen Kantonsschule vereinigt und bildet eine dritte, die pädagogische Abteilung derselben.

Art. 2. Diese Vereinigung wird in der Weise vollzogen, dass die Schüler des I. Kurses des bisherigen Lehrerseminars in die III. Klasse der Gewerbeschule, die Schüler des II. Kurses des Lehrerseminars in die IV. Gewerbeschulklasse und die Schüler des III. Kurses des Lehrerseminars in die V. Gewerbeschulklasse eintreten.

Der Unterricht soll den Schülern der Gewerbeschule und der pädagogischen Abteilung so viel als möglich gemeinschaftlich erteilt werden.

Der Lektionsplan, als ein Teil des Lektionsplanes der Kantonsschule, wird zu Anfang jedes Schuljahres durch den Professorenverein festgesetzt.

Art. 3. Die bisherigen drei Lehrer des Lehrerseminars werden zur Erteilung des Unterrichts an der pädagogischen Abteilung verwendet, sind jedoch verpflichtet, auch an den andern Abteilungen der Kantonsschule Unterricht zu erteilen.

Ihre Besoldungen werden bis zum Erlass eines bezüglichen Gesetzes alljährlich anlässlich der Genehmigung des Büdgets vom Kantonsrate festgesetzt.

Art. 4. Nachgenannte §§ des Kantonsschulreglements vom 8. September 1883 erhalten folgende veränderte Fassung:

§ 10. Aus der Mitte des Professorenvereins wird vom Regierungsrat auf die Dauer von zwei Jahren eine Rektoratskommission von drei Mitgliedern ernannt. Der Rektor, von amtswegen Mitglied und Präsident dieser Kommission, ist gleichzeitig Abteilungsvorsteher des Gymnasiums oder der Gewerbeschule. Das zweite Mitglied ist Abteilungsvorsteher der Gewerbeschule oder des Gymnasiums und Stellvertreter des Rektors; das dritte Mitglied ist Vorsteher der pädagogischen Abteilung. Die Rektoratskommission wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar.

§ 15. Der Rektor vertritt die Schule nach aussen; daher:

a) Gehen an ihn alle Anmeldungen um Aufnahme in das Gymnasium und die Gewerbeschule;

b) führt er ein vollständiges Verzeichnis aller Schüler mit Angabe des Ein- und Austritts in und aus der von ihnen besuchten Klasse und anderer bemerkenswerter Umstände;

c) fertigt er die Zeugnisse aus und unterschreibt sie;

d) setzt er sich mit den Eltern und Vormündern der Schüler in den nötigen brieflichen Verkehr.

Die Anmeldungen für den Eintritt in die pädagogische Abteilung dagegen sind an das Erziehungsdepartement zu richten.

§ 45. Den Schülern der I., II., III. und IV. Klasse des Gymnasiums und der Gewerbeschule und der I. und II. Klasse der pädagogischen Ab-

[1]) Jahrbuch 1887, Anhang pag. 8.

teilung ist der Besuch der Wirts- und Kaffeehäuser ohne Begleitung der Eltern oder anderer Personen, deren Aufsicht sie anvertraut sind, untersagt.

§ 48. Die Schüler der I., II., III. und IV. Klasse des Gymnasiums und der Gewerbeschule und der I. und II. Klasse der pädagogischen Abteilung sollen im Winter um 8 Uhr Abends, im Sommer um 9 Uhr, diejenigen der V., VI. und VII. Klasse des Gymnasiums und der V. und VI. Klasse der Gewerbeschule, sowie die Schüler der III. Klasse der pädagogischen Abteilung im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr zu Hause sein.

Art. 5. Das bisherige Seminarkonvikt bleibt provisorisch als Kosthaus für die Zöglinge der pädagogischen Abteilung nach Art des solothurnischen Studentenkosthauses bestehen. Den Zöglingen der pädagogischen Abteilung ist der Eintritt in dasselbe freigestellt. Es ist ihnen gestattet, im Studentenkosthaus oder bei braven Familien in der Stadt und Umgebung Kost und Logis zu beziehen.

Der Regierungsrat wird über die Hausordnung ein Reglement erlassen.

VII. Gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsschulen und Kurse.

33. 1. Übersicht über den Lehrplan der aargauischen landwirtschaftlichen Winterschule in Brugg 1887/88.

Lehrplan.	Stunden pro Woche. I. Kurs.	II. Kurs.	Total.
A. Allgemeine Bildungsfächer:			
Deutsch	5	3	8
Rechnen	3	2	5
Geometrie	2	3	5
B. Hülfswissenschaften:			
Botanik	2	2	4
Zoologie	3	—	3
Physik	2	—	2
Chemie	4	3	7
Gesetzeskunde	1	1	2
C. Landwirtschaftslehre:			
Pflanzenbau	7	6	13
Tierzucht	4	8	12
Allgemeine Wirtschaftslehre	1	—	1
Landwirtschaftl. Betriebslehre	—	4	4
Buchführung	—	2	2
	34	34	68

Bemerkung. Diese 34 Std. verteilen sich auf je 5 Tage à 6 Std.; am Samstag Vormittag 4 Std. Der Samstag Nachmittag wird der Besichtigung der Staatsdomäne, den gutbewirtschafteten Privatgütern und bezüglichen Demonstrationen gewidmet.